

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/9460 –**

Förderung und rechtliche Absicherung angepasster Agroforstsysteme

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kosten für die Etablierung, die Bewirtschaftung und auch der Arbeitsaufwand von Agroforstsystemen sind höher als bei reinen Ackerbausystemen. Bei der Anlage von Agroforstsystemen lässt sich der Bewirtschafter auf eine langfristige Kapital- und Flächenbindung ein (<https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/wie-funktioniert-landwirtschaft-heute/was-ist-agroforstwirtschaft>).

Durch die langsam wachsenden Gehölze lässt sich der Bewirtschafter auf ein hohes Risiko ein. Dazu braucht er verlässliche Größen und auch verbindliche Zusagen, um mit dieser bodenschonenden und ökologisch wertvollen Bewirtschaftungsform auch monetär abgesichert zu sein (ebd.).

Unter Berücksichtigung der sich stetig verändernden klimatischen Verhältnisse sowie des Vermarktungspotenzials neu generierter Produkte hat Deutschland einen großen Nachholbedarf bei der Erforschung von Agroforstsystemen (<https://www.bildungsserveragrar.de/fachzeitschrift/angepasste-agroforstsysteme-am-niederrhein/>). Die Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD forderte bereits in der 19. Wahlperiode 2021 eine Förderung von Agroforstsystemen (Bundestagsdrucksache 19/24389). Inzwischen fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz die Anlage zweier Systeme als Bestandteil der klimaresilienten Landwirtschaft über das Bundesprogramm Biologische Vielfalt. Weiterführend sollen Agroforstsysteme in die Hochschulbildung aufgenommen werden (<https://vrd-stiftung.org/2021/02/03/bundestag-beschliesst-foerderung-von-agroforstsystemen-in-deutschland/>).

Zur Etablierung dieser Bewirtschaftungsform bedarf es nach Auffassung der Fragesteller einer gezielten Unterstützung durch geeignete, gut durchdachte politische Instrumente. Bisher werden Agroforstsysteme nur über die EU als Eco-Schemes mit geringsten Beträgen gefördert. Dabei werden den Bauern auch noch hohe bürokratische Hürden auferlegt (<https://www.agrarheute.com/pflanze/getreide/agroforstwirtschaft-ab-2023-gibts-dafuer-nur-schlappe-eu-foerderung-596922>). Eine Negativliste bei den Gehölzarten erschwert die Anlage noch zusätzlich, auch wenn diese Arten noch so trockenheitsresistent, blütenreich oder qualitativ hochwertig sind (<https://www.landundforst.de/landwirtsch>

haft/forst/agroforst-systeme-diese-gehoelze-sollten-pflanzen-570082#:~:text=Diese%20Geh%C3%B6lze%20sind%20f%C3%BCr%20Agroforst%20Systeme%20nicht%20zul%C3%A4ssig&text=Das%20bedeutet%20unter%20anderem%20dass,davidii)%20auch%20Sommerflider%20genannt). Rentabel sind Energie- und Stammholz, Obst- oder Nussbäume nur langfristig. Wichtige Vorteile sind jedoch mehr Wind- und Bodenschutz, weniger Erosion, oft günstigere Wasser- und Nährstoffnutzung, zusätzliches Wasserhaltevermögen, besseres Mikroklima und mehr Tierschutz für das Weidevieh, etwa Hühner (ebd.).

1. Hat die Bundesregierung inzwischen eine rechtsverbindliche Definition von Agroforstsystemen zur Etablierung und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen innerhalb einer Verordnung festgelegt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24389), und wenn ja, welche Formen hat sie genau definiert?

Agroforstsysteme sind rechtsverbindlich im Rahmen der Agrarförderung definiert, konkret in der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik GAP (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV vom 24. Januar 2022).

Hierbei sind in § 4 Absatz 2 GAPDZV allgemeine Anforderungen für die Direktzahlungen festgelegt. Zusätzlich enthält Anlage 5 Nummer 3 GAPDZV spezifische Anforderungen an Agroforstsysteme für die Förderung der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (Öko-Regelung 3).

Eine Investitionsförderung und damit Etablierung von Agroforstsystemen wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) über die Länder angeboten. Die Ausgestaltung orientiert sich an der Förderfähigkeit im Rahmen der GAP.

Bezüglich der Anforderungen im Rahmen der einzelnen Vorschriften wird an dieser Stelle auf die genannten Vorschriften verwiesen.

2. Wurde durch die Bundesregierung eine neue Flächennutzungskategorie Agroforstwirtschaft festgelegt?

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Festlegung einer neuen „Flächennutzungskategorie Agroforstwirtschaft“ nicht erforderlich. Sofern die in der Antwort zu Frage 1 genannte Förderung in Anspruch genommen werden soll, sind Flächen, die Agroforstsysteme bilden, nach Vorgaben der Länder bei der Antragstellung zu bezeichnen.

3. Wie flexibel möchte bzw. hat die Bundesregierung die Gestaltung von Agroforstsystemen ausgestalten bzw. ausgestaltet (möglichst wenig Einschränkungen)?

Innerhalb des gesetzten (förder-)rechtlichen Rahmens ergibt sich eine mögliche Flexibilität in der Ausgestaltung. Auf die in der Antwort zu Frage 1 genannten Vorschriften wird verwiesen. Die klaren Vorgaben sichern eine eindeutige rechtliche Zuordnung in Abgrenzung zu anderen strukturgebenden Elementen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche ab. Dies trägt maßgeblich zur Anwendungssicherheit bei landwirtschaftlichen Betrieben und Kontrollinstanzen bei.

4. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Mindestflächengröße und Höchstbaumzahl für Agroforstsysteme, und wenn ja, werden bei der Gestaltung auch Strauchpflanzungen oder Pflanzung mehrreihiger Baumstreifen berücksichtigt?

Eine spezifische Mindestflächengröße ist nicht definiert. Für den Antrag auf Direktzahlungen ist jedoch eine Mindestparzellengröße von 0,3 Hektar, in manchen Bundesländern von 0,1 Hektar notwendig.

Auf die in der Antwort zu Frage 1 genannten Vorschriften wird verwiesen, auch und vor allem zu den weiteren Anforderungen.

§ 4 Absatz 2 GAPDZV:

- mindestens zwei Streifen mit maximal 40 Prozent Gehölzanteil an der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche, oder
- verstreut über die Fläche in einer Anzahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

GAPDZV-ÖR 3 und GAK (FB 4 Teil L):

spezifizierter zu den Anforderungen des § 4 Absatz 2 GAPDZV muss der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche zwischen 2 und 35 Prozent betragen.

5. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Umtriebszeiten der Bäume beschränkt, und wenn ja, wie lautet die Umtriebszeit nach den jeweiligen Baumarten?

Umtriebszeiten sind lediglich bei der Anlage von Gehölzen im Rahmen der Nutzung als Niederwald im Kurzumtrieb (KUP-Gehölze) auf maximale Erntezyklen von 20 Jahren festgelegt (siehe § 6 Absatz 3 GAPDZV). Baumarten für die Nutzung als Niederwald im Kurzumtrieb sind in der Anlage 2 GAPDZ abschließend festgelegt. Die KUP-Gehölze können, entsprechend den Anforderungen, auch als Agroforstsysteme angelegt werden.

6. Ermöglicht die Bundesregierung eine Pflanzung mit unterschiedlichen Baum- und Strauchartenanteilen?

Die Bundesregierung ermöglicht eine Pflanzung mit unterschiedlichen Baum- und Strauchartenanteilen, wobei die Gehölzstreifen „weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt“ sein müssen (Anlage 5 Nummer 3 GAPDZV; GAK FB 4 Teil L). Arten, die im Rahmen von Agroforstsystemen für streifenförmig angelegte Gehölzflächen grundsätzlich nicht zulässig sind, werden in der Anlage 1 GAPDZV aufgeführt.

Zusätzlich darf im Rahmen der GAK-Maßnahme FB 4 Teil L für Baumarten, die dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen, nur forstliches Vermehrungsgut verwendet werden, das nach den Maßgaben des FoVG für forstliche Zwecke erzeugt, in Verkehr gebracht oder eingeführt wurde.

7. Gewährleistet die Bundesregierung ein Nutzungs- und Rückumwandlungsrecht für die gesamte Nutzungsdauer (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24389)?

Für Agroforstsysteme, die sich durch Produktivität für die Nahrungsmittelerzeugung oder Rohstoffgewinnung auszeichnen müssen (§ 4 Absatz 2

GAPDZV), besteht (in Abgrenzung zu z. B. Landschaftselementen) grundsätzlich kein Beseitigungsverbot.

Die Förderung von Investitionen zur Einrichtung von Agroforstsystemen nach GAK erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Gehölze innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Pflanzung nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

8. Erkennt die Bundesregierung die Flächennutzung im Umweltinteresse als eine Art Honorierung von Ökosystemleistung an?

Die Bundesregierung erkennt die Flächennutzung im Umweltinteresse im Rahmen der Öko-Regelung 3 als eine Art Honorierung von Ökosystemleistung an. Auf die bereits ausgeführten Anforderungen zur Öko-Regelung 3 wird verwiesen.

9. Soll die Agroforstwirtschaft nach Kenntnis der Bundesregierung als Fördertatbestand in den GAK-Rahmenplan (GAK = Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung Agrar- und Küstenschutz) aufgenommen werden?

Die Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen ist im aktuellen GAK-Rahmenplan als Maßnahme FB 4 Teil L bereits enthalten.

10. Welche Bundesländer fördern nach Kenntnis der Bundesregierung Agroforstsysteme mittels der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), und wenn Förderung ermöglicht wird, warum fördern nach Kenntnis der Bundesregierung nicht alle Bundesländer Agroforstsysteme (<https://pflanzen.fnr.de/energiepflanzen/anbausysteme/agroforstsysteme/>)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fördern bisher zwei Bundesländer (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern) im Jahr 2023 die GAK-Maßnahme FB 4 Teil L „Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen“.

Die Bundesländer entscheiden in ihrer eigenen Zuständigkeit in sachlicher, fachlicher und finanzieller Abwägung, welche Maßnahmen des GAK-Rahmenplans sie anbieten.

11. Ist aufgrund des besonderen Bodenschutzes und des CO₂-Bindungspotenzials der Holzbiomasse eine Honorierung der Klimaschutzwirkung angedacht (ähnlich der Förderung im Waldumbau)?

Eine Honorierung der Klimaschutzwirkung ist nicht explizit angedacht, da es sich um eine systemimmanente Leistung von Agroforstsystemen handelt.

12. Werben die Landwirtschaftsbehörden der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Bereitstellung der erweiterten Ökosystemdienstleistungen von Agroforstsystemen bei den Landwirtschaftsbetrieben?
13. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung ein flächendeckendes, langfristig angelegtes Monitoringsystem zur betriebs- und volkswirtschaftlichen Effizienz von Agroforstsystemen?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

14. Sieht die Bundesregierung eine Einbindung dieses Landnutzungssystems in die Berufs- und Hochschulausbildung als gegeben (z. B. Studium der Landwirtschaft, des Ökolandbaus sowie des Garten- und Landschaftsbaus u. a.)?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) verantwortet im Bereich der beruflichen Bildung auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) die sogenannten 14 grünen Berufe. Hierunter fallen unter anderem auch die Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin und Gärtner/Gärtnerin. Ziel einer beruflichen Ausbildung ist es nicht, spezifische Anbaumethoden, Kulturarten oder Landnutzungssysteme zu fördern, sondern Mindeststandards zur Entwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit zu definieren, die junge Menschen in die Lage versetzen, sich als Fachkräfte ihrer Branche am Arbeitsmarkt zu behaupten. Bereits heute kann ein land- oder gartenbaulicher Betrieb (dieser dann primär in der Fachrichtung Baumschule) die im jeweiligen Ausbildungsrahmenplan hinterlegten Berufsbildpositionen z. B. auch im Bereich „Agroforst“ vermitteln, wenn gewährleistet wird, dass die dem Berufsbild zugrunde liegenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Erlangung einer beruflichen Handlungsfähigkeit vermittelt werden.

Außerhalb des Bereichs der beruflichen Bildung liegen dem BMEL angesichts fehlender Bundeszuständigkeit keine Informationen vor.

15. Sieht die Bundesregierung eine Chance, den klimatischen Veränderungen durch die Neuanlage von Agroforstsystemen entgegenzuwirken?

Die Bundesregierung sieht in Agroforstsystemen einen Beitrag, den Klimaveränderungen entgegenzuwirken. Kühlungs- und Beschattungsfunktionen in Agroforstsystemen z. B. sind bereits untersucht. Die Ressortforschung des BMEL beschäftigt sich u. a. zudem ab 2023 mit dem Projekt „Klimaschutzpotentiale von Agroforst evaluieren und effektiv erschließen (KlimAF)“. Gleichzeitig ist die Anlage von Agroforstsystemen aber auch eine Anpassungsmaßnahme an die Klimakrise.

